

Informationen zum Prüfungsrücktritt nach Beginn einer Prüfung

Das Prüfungsrecht ist vom **Prinzip der Chancengleichheit** geprägt. Jeder/Jede Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin soll seine/ihre Leistungsfähigkeit unter gleichen Bedingungen unter Beweis stellen können. Nur unter diesen Voraussetzungen kann dem Zweck einer Prüfung, über die Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Hinblick auf eine Berufsqualifikation Aufschluss zu erhalten, Rechnung getragen werden. Ist ein Kandidat/eine Kandidatin zu einer Prüfung zugelassen worden, besteht für ihn/sie die Verpflichtung, an der Prüfung teilzunehmen. Es können jedoch nach der Zulassung Gründe vorliegen, die den Kandidaten/die Kandidatin in seiner/ihrer Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen. Ein Festhalten an der Verpflichtung zur Absolvierung einer Prüfung würde dem Grundsatz der Chancengleichheit widersprechen, da der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin gegenüber den Mitprüfenden benachteiligt wäre und somit der Zweck der Prüfung nicht erreicht würde. In diesem Fall kann der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen. Der Antrag ist **vor Beginn der Prüfung** zu stellen.

Das Risiko eines Missbrauchs bei einem **Rücktritt nach Beginn oder nach Beendigung der Prüfung** ist sehr groß. Hierbei besteht die Gefahr, sich dem Prüfungsrisiko zu entziehen, indem zunächst eine Teilnahme an der Prüfung erfolgt, die Prüfungschance also wahrgenommen wird, wenn aber abzusehen ist, dass diese wahrscheinlich in ein negatives Prüfungsergebnis münden könnte, eine neue Prüfungschance durch Rücktritt während oder nach der Prüfung zu erlangen. Durch den Verlauf des Prüfungsgesprächs bei mündlichen Prüfungen bzw. aufgrund der Fragestellungen in einer Klausur hat der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin die Möglichkeit, eine Prognose über das Ergebnis der Prüfung zu machen. Wenn ein solch spekulatives Verhalten geduldet würde, würde dies zur Selbstaufhebung des Grundsatzes der Chancengleichheit führen.

Der/Die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin der/die die materielle Beweislast für den Rücktrittsgrund trägt, muss nachweisen, dass er/sie während der Prüfung prüfungsunfähig war, ohne dass er/sie dies vor Beginn der Prüfung erkannte bzw. hätte erkennen müssen. Der/Die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin, der/die weiß, dass er/sie möglicherweise prüfungsunfähig erkrankt ist, ist aufgrund seiner/ihrer Mitwirkungspflicht gehalten, sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob seine/ihre Leistungsfähigkeit durch Krankheit erheblich beeinträchtigt ist und bejahendenfalls daraus unverzüglich die Konsequenzen zu ziehen und einen **Rücktritt von der Prüfung vor deren Beginn** zu erklären, auf alle Fälle aber nicht daran teilzunehmen.

Ein Rücktritt nach Beginn oder nach Beendigung der Prüfung kann in der Regel nicht anerkannt werden. Dies ist ausnahmsweise dann möglich, wenn neben der Diagnose eine Aussage über den Entstehungsgrad der Krankheit getroffen wird, wodurch eine Beurteilung möglich ist, ob der/die Prüfungskandidat/Prüfungskandidatin die Krankheit kannte, und somit spekulativ an der Prüfung teilnahm bzw. aufgrund seiner/ihrer Mitwirkungspflicht hätte kennen müssen.